

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/96363a97-c19e-3916-a8ae-3fac2313bba1>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 110d StPO - Besonderes Verfahren bei Einsätzen zur Ermittlung von Straftaten nach den §§ 176e und 184b des Strafgesetzbuches

<sup>1</sup>Einsätze, bei denen entsprechend [§ 176e Absatz 5](#) oder [§ 184b Absatz 6 des Strafgesetzbuches](#) Handlungen im Sinne des [§ 176e Absatz 1](#) und [3](#) oder [§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2 des Strafgesetzbuches](#) vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung des Gerichts. <sup>2</sup>In dem Antrag ist darzulegen, dass die handelnden Polizeibeamten auf den Einsatz umfassend vorbereitet wurden. <sup>3</sup>Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. <sup>4</sup>Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. <sup>5</sup>Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. <sup>6</sup>Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

